



Hygienekonzept für den Amateurfußball in Rheinland-Pfalz

Informationen für die Wiederaufnahme des Trainings
und Spielbetriebs in den Vereinen

Vereinsname: 1. FC Nackenheim 1953 e.V.

Ansprechpartner:

Wilfried Grub (wilfried_grub59@yahoo.de | 0174 / 3817986)

Martin Imruck (martin.imruck@gmail.com | 0176 / 64235912)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze (Regelungen der aktuell geltenden CoBeLVO)	Seite 2
Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport	Seite 2
Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig:	Seite 2
Was gilt für die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport in Abhängigkeit der Inzidenz	Seite 2
7-Tage-Inzidenz über 100	Seite 2
7-Tage-Inzidenz unter 100	Seite 3
7-Tage-Inzidenz unter 50	Seite 3
Organisation des Betriebs	Seite 4
Personenbezogene Einzelmaßnahmen	Seite 4
Einrichtungsbezogene Maßnahmen	Seite 4
Generell gilt	Seite 5
Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln	Seite 5
Gesundheitszustand und Minimierung der Risiken	Seite 5
Organisatorische Voraussetzungen	Seite 6
Zonierung des Sportgeländes	Seite 7
Organisatorische Maßnahmen	Seite 8
Kommunikation	Seite 8
Maßnahmen für den Trainingsbetrieb	Seite 8
Abläufe/Organisation vor Ort	Seite 9
Ankunft und Abfahrt	Seite 9
Kabinen/Duschen/Sanitärebereich	Seite 9
Auf dem Spielfeld	Seite 9
Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)	Seite 9
Grundsätze	Seite 9
Abläufe/Organisation vor Ort	Seite 10
Allgemein	Seite 10
Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände	Seite 10
Kabinen (Teams & Schiedsrichter)	Seite 10
Duschen/Sanitärebereich	Seite 10
Weg zum Spielfeld	Seite 11
Spielbericht	Seite 11
Aufwärmen	Seite 11
Ausrüstungs-Kontrolle	Seite 11
Einlaufen der Teams	Seite 11
Trainerbänke/Technische Zone	Seite 11
Halbzeit	Seite 11
Nach dem Spiel	Seite 12
Besonderheiten Vertragsspieler und bezahlte Trainer	Seite 12
Hinweise zur Kontakterfassung und Zuschauer*innen	Seite 13
Linksammlung	Seite 14
Weitere Informationen	Seite 15
Rechtliches	Seite 15

Allgemeine Grundsätze (entsprechend der aktuell geltenden CoBeLVO)

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die **behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig** zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein und alle Spieler*innen streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. **Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.**

Alle Spieler*innen, welche am Training und Wettkampf teilnehmen, müssen die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daran halten. Die Teilnahme am Training und Wettkampf ist grundsätzlich freiwillig. Wir empfehlen, alle Trainingseinheiten ausschließlich im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten (nicht überdachten) Sportanlagen durchzuführen.

Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig:

1. Mit Kontakt im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 (mit maximal fünf Personen aus verschiedenen Haushalten) erfolgt oder in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird,
2. in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfolgt oder in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird.

Bei den vorangegangenen Regelungen gilt die **Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der aktuellen CoBeLVO**. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben.

Was gilt für die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport in Abhängigkeit der Inzidenz:

7-Tage-Inzidenz über 100

- a. Es gelten die Regelungen der Bundesnotbremse.
- b. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 ist kontaktloser Individualsport im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig (Also ist hier kein Mannschaftstraining möglich).
- c. Wettkampfsport ist untersagt.
- d. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit.
- e. Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen mit entsprechenden Nachweisen nicht zu der Personenanzahl der Kontaktbeschränkungen dazu.
- f. **Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen kontaktlosen Sport** im Freien in Gruppen von bis zu fünf Kindern ausüben. Die Anwesenheit einer Anleitungsperson (Trainerin oder Trainer) ist gestattet. Die **Anleitungsperson (Trainerin oder Trainer) müssen ein negatives Testergebnis vorlegen**, das nicht älter als 24 Stunden ist, alternativ ein Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis vorlegen.

7-Tage-Inzidenz unter 100

- a. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 ist **Training mit Kontakt im Freien** und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen (Außenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 (mit maximal fünf Personen aus verschiedenen Haushalten) erfolgt oder in Gruppen von maximal 30 teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird.
- b. in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 (mit maximal fünf Personen aus verschiedenen Haushalten) erfolgt oder in Gruppen von maximal zehn teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird.
- c. Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen mit entsprechenden Nachweisen nicht zu der Personenanzahl der Kontaktbeschränkungen dazu.
- d. Wird das Training angeleitet, darf zusätzlich eine Trainerin oder ein Trainer anwesend sein. Sie oder er zählt also bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit dazu (ausgenommen die Person nimmt selbst aktiv am Training teil).
- e. Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen auf einer Sportanlage sportlich betätigen, solange die Personenbeschränkungen von einer Person pro 10 qm Gesamttrainingsfläche eingehalten wird. Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.
- f. Weiterhin ist der Mindestabstand von drei Metern zu der Trainerin/dem Trainer sowie zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern anderer auf der Sportanlage befindlichen Gruppen über die komplette Dauer der Einheit einzuhalten.
- g. Um gewährleisten zu können, dass sich verschiedene Gruppen auf einem Sportplatz nicht begegnen und die erforderlichen Abstände über die komplette Dauer der Einheit eingehalten werden können, ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels Abtrennungen sicherzustellen (beispielsweise Pylonen oder Absperrbänder).
- h. Findet die sportliche Betätigung **im Freien statt, ist dahingehend kein negativer Corona Test der Trainerin oder des Trainers notwendig**. In gedeckten Sportanlagen (Turnhallen etc.) gilt die Testpflicht (für Spieler*innen, Trainer*innen und Zuschauer*innen) und die Pflicht der Kontaktnachverfolgung.
- i. Im Rahmen des angeleiteten Trainings im Freien und auf ungedeckten Sportanlagen besteht ebenfalls die Pflicht der Kontakterfassung. Diese Aufgabe obliegt der Trainerin oder dem Trainer.
- j. Zuschauer*innen sind wieder zugelassen. Es gilt die personalisierte Sitzplatzzuweisung und die allgemeinen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz (siehe Seite 15 Zuschauer*innen). Die Sitzplatzzuteilung gilt nicht für Verwandte ersten und zweiten Grades minderjähriger Spieler*innen. Diese Personengruppe darf unter Wahrung des Abstandsgebotes und unter Kontakterfassung bei den Trainings und Jugendspielen zuschauen, ohne dass Ihnen feste Plätze zugeordnet werden müssen.
- k. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer Duschen) im Innenbereich gestattet.
- l. Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt im Innenbereich die Maskenpflicht.

7-Tage-Inzidenz unter 50

Unterschreitet an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die Sportausübung wie folgt

zulässig:

1. Mit Kontakt im Außenbereich in Gruppen bis maximal 50 Personen teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird. Geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.
2. Mit Kontakt im Innenbereich in Gruppen von maximal 20 teilnehmenden Personen oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird. Geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gilt die Testpflicht für den Sport im Innenbereich (Turnhalle etc.)

Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- b. Der Aufenthalt auf der Sportanlage ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.
- c. Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Umfang der jeweils geltenden Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) (Personalisierte Sitzplätze) unter Berücksichtigung der regionalen stabilen Inzidenz zugelassen. Die Sitzplatzzuteilung gilt nicht für Verwandte ersten und zweiten Grades minderjähriger Spieler*innen. Diese Personengruppe darf unter Wahrung des Abstandsgebotes und unter Kontakterfassung bei den Trainings und Jugendspielen zuschauen, ohne dass Ihnen feste Plätze zugeordnet werden müssen.
- d. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfs. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen tragen vor und nach der Sportausübung, soweit die aktuelle geltende CoBeLVO dies vorsieht.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich (außer Duschen) gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften gestattet. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie.
- c. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- d. In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mind. nach 30 Minuten) ausreichend zu lüften.

Generell gilt

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar ist und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkende Regelungen beinhalten.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen. • Waschen und Desinfizieren der Hände vor und direkt nach der Trainingseinheit (hierzu sind Waschmöglichkeiten und Desinfektionsmittel bereitzustellen).
- Mitbringen einer eigenen, bereits befüllten Trinkflasche.
- Beachten der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes (z. B. Niesetikette).
- Vermeiden von Spucken und Naseputzen auf der Trainingsfläche.
- Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen nach der 24. CoBeLVO (2. Juli 2021).
- Vermeiden von Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen, gemeinsamen Jubeln.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren, verwendete
- Trainingsleibchen sind zu waschen.

Gesundheitszustand und Minimierung der Risiken

- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Fieber oder Erkältungssymptomatik) sollen möglichst zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren. Ihnen ist im Regelfall der Zutritt zur Sportanlage zu verwehren bzw. ist diese umgehend zu verlassen.
- Dieselbe Empfehlung gilt, wenn Symptome bei Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden. Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmende des Trainings einer Risikogruppe angehören.
- Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung unsicher, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand (ohne Covid-19-verdächtige Symptome) möglich.
- Es gilt die Landesverordnung zur Absonderung von Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten krankheitsverdächtigen Personen & deren Hausstandsangehörigen/Kontaktpersonen vom 2. Juli.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und festgelegt.
- Vom Verein sollte in jedem Fall Unterstützung zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine Covid-19-Erkrankung und zur Prävention von weiteren Infektionen geleistet werden.

Daher empfehlen wir bei positivem Befund im Verein folgende Maßnahmen vorzubereiten/durchzuführen, um die Gesundheitsämter auf Nachfrage zu unterstützen:

- Identifizieren aller Spieler*innen/Vereinsmitarbeiter*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.
- Vorhalten der Kontaktdaten aller betroffenen Personen für kurzfristige Rückfragen der Behörden. (Nutzung von Kontaktnachverfolgung-Apps; beispielsweise die Fußball.de Fan-Card).
- Vorhalten von „Kontaktdaten des Publikumsbereiches“ für behördliche Rückfragen.
- Sofortiges Aussetzen des Trainings- und Spielbetriebs der betroffenen Mannschaft sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung. Der Zeitpunkt zur Wiederaufnahme muss mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.
- Im Anschluss an eine überstandene Infektion sollten medizinische Untersuchungen klären, inwieweit wieder Spielfähigkeit besteht. Insbesondere Lungen- und Herz-Kreislauf-Funktion sollten überprüft werden.

Organisatorische Voraussetzungen

Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben (hinsichtlich Inzidenzen) bestehen, die es gesondert zu beachten gilt. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb vor Ort auch behördlich gestattet ist.

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt, worüber der Zutritt aller Gruppen geregelt wird.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Spieler | <input type="checkbox"/> Verbandsbeauftragte |
| <input type="checkbox"/> Trainer | <input type="checkbox"/> Sanitäts- und Ordnungsdienst |
| <input type="checkbox"/> Teamoffizielle | <input type="checkbox"/> Hygienebeauftragter |
| <input type="checkbox"/> Schiedsrichter | <input type="checkbox"/> Medienbeauftragter (Siehe nachfolgende Anmerkung) |
| <input type="checkbox"/> Beobachter/-Paten | |

- Falls möglich, sollte die Zone 1 an festgelegten Punkten betreten und verlassen werden. - Hierzu können Wegführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück genutzt werden.
- Sofern Medienvertreter im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dies nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler
 - Trainer
 - Teamoffizielle
 - Verbandsbeauftragte
 - Hygienebeauftragter
 - Schiedsrichter
 - Beobachter/- Paten
-
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen.
- In sämtlichen Innenbereichen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer“.
- Sofern die Sportstätte es zulässt, empfiehlt sich die Trennung von Zu- und Ausgangsbereichen.
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen • Spuren zur Wegführung auf der Sportanlage
 - Markierungen auf den Plätzen der Zuschauer
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
 - Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
 - Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.
 - Das Erfordernis einer Zonierung ist abhängig von der Beschaffenheit der Sportstätte. Auch bei einfachen Sportplätzen ohne Umzäunung gibt es Regelungen für das Spielfeld mit den Spielern, für die weiteren Personen im Umfeld der Mannschaft und für die Zuschauer. Allerdings ist bei solchen Anlagen eine Zonierung nicht realisierbar. Es reicht hier aus, wenn der Verein z.B. mit Flatterband und Hinweisschild die Zuschauer anhält, an einer bestimmten Stelle die Sportanlage zu betreten. Wichtig ist, dass der Verein erkennbar eine solche Zuschauersteuerung plant und auch durchführt. Wenn sich jemand nicht daranhält, muss der Verein von seinem Hausrecht Gebrauch machen und solche Personen vom Sportgelände verweisen.

Organisatorische Maßnahmen

- **Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragte/r)** im Verein, die als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.
- Jeder Verein hat ein **eigenes Hygienekonzept** für die individuellen Rahmenbedingungen „**rund um das Spielfeld**“ zu erstellen. Eine Abstimmung mit den lokalen Behörden sieht die Verordnung nicht vor. Nichtsdestotrotz können bei Unsicherheiten mit den Behörden dahingehend Rücksprachen geführt werden.
- **Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter** werden in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins **eingewiesen**.
- **Es gilt immer das Hygienekonzept der jeweiligen Sportstätte.**

Kommunikation

- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb sowie die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden.
- Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich des Sportgeländes.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind der Sportstätte zu verweisen.
- Die Sportstätte muss ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem vor dem Betreten des Sportgeländes/des Trainingsplatzes, bieten (Desinfektions spender an den Eingängen oder direkt am Platz).
- Das Hygiene-Konzept wird auf geeignetem Weg (zum Beispiel E-Mail, Whatsapp, Homepage etc.) an die Vereinsmitglieder, Trainer*innen und Eltern verteilt. • Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.

Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

- Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Nutzung und Betreten des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn ein eigenes Training oder Spiel geplant ist.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen, zumal ggf. eine Gruppeneinteilung vorgenommen werden muss.
- Gewissenhafte Dokumentation (Kontakterfassung) der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit durch den/die verantwortlichen Trainer*in ist zu gewährleisten und für vier Wochen aufzubewahren. Zur Aufnahme der Kontaktdaten empfehlen wir die Nutzung entsprechenden Apps (bspl. die Fußball.de Fan-Card)

Abläufe/Organisation vor Ort

Ankunft und Abfahrt

- Auf eine gemeinsame An- und Abfahrt von Spielern zum Trainings- oder Spielort soll prinzipiell verzichtet werden. Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise empfohlen. Auch bei der Anreise gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien (alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zusätzlich mit Personen verschiedener Hausstände, höchstens jedoch mit fünf Personen, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre und Genesene/Geimpfte bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben). Wir möchten darauf hinweisen, dass das Infektionsrisiko bei der gemeinsamen Anreise/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels weitaus höher einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.
- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Um die Aufenthaltszeiten im Innenbereich so kurz wie möglich zu halten, sollten alle Teilnehmer bereits umgezogen auf das Sportgelände kommen oder sich – sofern möglich – direkt am Sportplatz umziehen.

Kabinen/Duschen/Sanitärbereich

- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.

Auf dem Spielfeld

- Auf dem Spielfeld gelten die entsprechenden gültigen Regelungen in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz (siehe ab Seite 2: Was gilt für die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport in Abhängigkeit der Inzidenz)

Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)

Auch für den Spielbetrieb gelten die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung. Darüber hinaus müssten weitere Maßnahmen und Abläufe vom Verein festgelegt werden, um das Infektionsrisiko im Rahmen von Spielen zu minimieren. Folgende Punkte sollten dabei im Hygienekonzept des Vereins Berücksichtigung finden:

Grundsätze

Es muss sichergestellt sein, dass Trainings- und Spielbetrieb vor Ort behördlich gestattet ist. Es sollte eine Abstimmung mit lokalen Behörden zu individuellen Hygiene-Maßnahmen geben.

Spielansetzungen: Freundschaftsspiele müssen im DFBnet beantragt werden. Es ist von Vereinsseite sicherzustellen, dass bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ausreichend Zwischenraum eingeplant wird, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

Abläufe/Organisation vor Ort

Allgemein

- Allgemeine Organisation von Grundlagen der Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel Spender, Seife, Einmal-Handtücher, Hinweis-Beschilderung)

Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände

- Auf eine gemeinsame An- und Abfahrt von Spielern zum Trainings- oder Spielort soll prinzipiell verzichtet werden. Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise empfohlen. Auch bei der Anreise gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien (alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zusätzlich mit Personen verschiedener Hausstände, höchstens jedoch mit fünf Personen, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre und Genesene/Geimpfte bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben). Wir möchten darauf hinweisen, dass das Infektionsrisiko bei der gemeinsamen Anreise/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels weitaus höher einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.
- Die gemeinsame Anreise der Schiedsrichter mit Team kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen in einem Auto erfolgen.
- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten. • Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams (Bspl.: 75 min vor Anpfiff Gast, 60 min vor Anpfiff Heim).
- In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung.

Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen. Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten. Ggf. räumliche oder zeitliche Aufsplittung der Kabinennutzung, z.B. Startelf – Torhüter – Ersatzspieler.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. • Im Hygiene-Konzept ist eine Übersicht der Kabinenmöglichkeiten und Kabinennutzung vor Ort anzugeben (Wie viele Kabinen? Wie viele Personen können jeweils in die Kabinen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen? Haben die Schiedsrichter Ihre eigene Kabine und ist ggf. Platz für das gesamte Schiedsrichter Team?).
- Möglichst keine Mannschaftsansprachen in der Kabine durchführen. Diese sind im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands, durchzuführen.
- Allen Personen, die sich in der Kabine aufhalten, haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung 10 Minuten) gelüftet werden (ggf. hierfür eine verantwortliche Person benennen).
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.

Duschen/Sanitärbereich

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschen.
- Gegebenenfalls müssen einzelne Duschen „gesperrt“ werden.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch beide Teams, sollte dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen.
- Die sanitären Anlagen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Spielen.
- Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams.
- Zeitliche Entzerrung der Nutzung.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichts Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen, erledigen die Mannschaftsverantwortlichen jeweils Zuhause und bringen einen Ausdruck ihrer Mannschaft mit. Der Schiedsrichter füllt den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät oder Zuhause aus.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Teamoffiziellen/Betreuer pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.

Aufwärmen

- Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
- Anpassung der Vorspielphase (z.B. Aufwärmen).

Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch den Schiedsrichter.
- Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, hat jeder hierbei einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen • Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Escort-Kids
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos (Fotografen nur hinter Tor und Gegengerade)
- Keine Eröffnungsinszenierung

Trainerbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Jugend) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes (der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten). Ggf. Stühle/Bänke in Erweiterung der Ersatzbänke.
- Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Mund Nasen-Bedeckung bindend.

Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

Nach dem Spiel

- Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Kabinen (falls notwendig).
- Keine Pressekonferenzen
- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

Besonderheiten Vertragsspieler und bezahlte Trainer

Die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen zur Arbeitsschutzorganisation und Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gelten im Amateurfußball auch für alle Vereine mit BG-pflichtigen Personen. Somit gilt:

- Alle Vereine mit BG-versicherten Personen müssen (soweit es von der BG vorgeschrieben ist) eine vereinspezifische Gefährdungsbeurteilung erstellen (eine DFB-Vorlage ist derzeit in Arbeit). Diese ist vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen. Vereine ohne BG-versicherte Personen betrifft dies nicht.
- Der Verein ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer.
- Folgende Maßnahmen sind verpflichtend:
 - Unterweisung in das Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendigen Mund-Nasen-Schutzmasken
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge (kann auch telefonisch erfolgen)
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen und/oder individueller Disposition
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht ausreichen
- Im Falle eines Infektionsverdachts, ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer auszugehen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

Hinweise zur Kontakterfassung und Zuschauer*innen

- Zuschauerinnen/Zuschauer sind im Amateur- und Freizeitsport erlaubt.
- **Erfassung der Kontaktdaten der anwesenden Personen ist zwingend erforderlich.** (Beim 1. FC Nackenheim über die Luca-App oder analog).
 - Im Allgemeinen sind bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 im Amateursport im Außenbereich bis zu 250 (ohne Test) und im Innenbereich bis zu 100 (mit Test) gestattet. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 sind im Außenbereich bis zu 500 (ohne Test) und im Innenbereich bis zu 250 (mit Test) Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet. Es gelten das Abstandsgebot, die verschärfte Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Kontakterfassung.
 - Im Innenbereich (Halle) gilt zudem die Testpflicht.
 - Jeder Zuschauerin und jedem Zuschauer ist anhand eines Sitzplans unter Wahrung des Abstandsgebots ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden.
 - Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 CoBeLVO (5 Personen aus verschiedenen Haushalten) gestattet ist.

- Die zuletzt genannte Sitzplatzzuteilung gilt nicht für Verwandte ersten und zweiten Grades minderjähriger Spieler*innen. Diese Personengruppe darf unter Wahrung des Abstandsgebotes und unter Kontakterfassung bei den Trainings und Jugendspielen zuschauen, ohne dass Ihnen feste Plätze zugeordnet werden müssen.
- Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung verpflichteten Person, Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen.
- Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine **Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben.**
- Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten.
- Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen.
- Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
- Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind **vier Wochen nach Erhebung zu löschen.**
- Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen.
- Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.
- Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten nicht mehr benötigt werden.
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Personenzahl auf dem Sportgelände.
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der Einhaltung der Hygieneregeln.

Linksammlung

Land Rheinland-Pfalz

<https://corona.rlp.de/de/startseite/>

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Corona-Regeln:

<https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Robert-Koch-Institut (RKI)

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

Bundesregierung

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Weitere Informationen

Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainingsbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.